



NEWSLETTER VOM 27.4.2017

Zur Haftung beim Sturz im Zuge eines Umsteigevorganges bei Massenbeförderungsmitteln

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser heutiger Artikel widmet sich Haftungsproblematiken bei einem Sturz im Zuge eines Umsteigevorganges bei Massenbeförderungsmitteln.

Nach den dieser Entscheidung des OGH zur GZ 20b187/16p zugrundeliegenden Feststellungen war die Klägerin aus einem Massenbeförderungsmittel (Autobus) der beklagten Partei ausgestiegen und befand sich auf dem Weg zu einer anderen Einstiegsstelle, um dort wiederum eine Leistung aus ihrem Beförderungsvertrag – das ist jener Vertrag, den der Reisende mit dem Transportunternehmen begründet – in Anspruch zu nehmen. Dabei kam sie im Bereich einer Haltestelle zu Sturz, an der sie keine Beförderungsleistung abzurufen beabsichtigte, also **keinen** Akt der Konkretisierung des Schuldverhältnisses einleitete und daher „einfache“ Fußgängerin blieb.

Der OGH hat richtigerweise darauf hingewiesen, dass aus der ein Verkehrsunternehmen treffenden **Verkehrssicherungspflicht** die Aufgabe resultiert, bei Auftreten von Glätteis im Bereich von Haltestellen entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der daraus für die Fahrgäste erwachsenden Gefahren zu treffen, wobei diese Verpflichtung **neben** jene des Eigentümers der angrenzenden Liegenschaft bzw. Wegehalters tritt. Davon sind zB auch Eisengitter im Bereich des Ausgangs einer Station umfasst, die die beförderte Person zwangsläufig bei Betreten oder Verlassen des Stationsbereiches überschreiten muss (vgl. OGH 5Ob145/07w), und zwar unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder der Haltereigenschaft für den Weg (OGH 20b139/08t).

Zumal die Klägerin aufgrund der getroffenen Feststellungen in einem Bereich zu Sturz kam, an der sie keine Beförderungsleistung abzurufen beabsichtigte, bestanden ihr gegenüber keine besonderen vertraglichen Verkehrssicherungspflichten. Das Beförderungsunternehmen haftet der Klägerin für die erlittenen Schäden sohin nicht.

Eine Haftung kann jedoch für den Eigentümer der an die Unfallstelle angrenzenden Liegenschaft begründet sein, zumal dieser Eigentümer aufgrund der Bestimmung des § 93 Abs 1 StVO zur Schneeräumung verpflichtet ist. Auch eine Haftung eines etwaigen Unternehmens, welches von dem Eigentümer mit der Schneeräumung beauftragt wurde, müsste geprüft werden.

Zusammenfassend gilt es daher festzuhalten, dass zahlreiche Personen in Frage kommen, welche im Falle eines schuldhaften und rechtswidrigen Verhaltens haftbar gemacht werden können. Eine Haftung hängt jedoch stets von den Umständen des Einzelfalls ab.

Unsere Kanzlei steht Ihnen für Rückfragen oder Vertretungen im Falle von Verletzungen oder sonstigen Schadensfällen gerne zur Verfügung und ersuchen wir zu diesem Zweck um Kontaktaufnahme mit unserer Kanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei
Mag. Thomas Nitsch
Dr. Sacha Pajor
Dr. Philipp Zöllner
Rechtsanwälte OG

E-mail: kanzlei@npz-recht.at
<http://www.npz-recht.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter kanzlei@npz-recht.at mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:
N / P / Z Rechtsanwälte OG, Verteidiger in Strafsachen
Hauptstraße 48, 2340 Mödling
FN 453185z
UID Nr. ATU 71249437
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich